

VADEMECUM

GRENZÜBERSCHREITENDE ABFALLTRANSPORTE VERFAHREN ZUR REGISTRIERUNG VON IN WALLONIEN ANSÄSSIGEN BETREIBERN IM EUROPÄISCHEN DIWASS-SYSTEM (DIGITALES ABFALLVERSANDSYSTEM)

1. Zweck dieses Dokuments

Der Hauptzweck dieses Dokuments ist es, die Anforderungen an die Registrierung von Betreibern zusammenzufassen, die im Bereich grenzüberschreitender Abfalltransporte (**TTD**) tätig sind und **innerhalb des wallonischen Gebiets** (auf Grundlage des Standorts des Hauptsitzes oder der zuständigen Einrichtungseinheit) im neuen europäischen digitalen System **DIWASS** (Digital Waste Shipping System) eingerichtet sind, die am **21.05.2026** für grenzüberschreitende Abfallsendungen in Kraft tritt, die der Benachrichtigung und vorherigen Zustimmung der Behörden vorbehalten sind.

Das Verfahren zum Zugriff auf das europäische DIWASS-System ist im von der Europäischen Kommission veröffentlichten **Handbuch zur Registrierung der Bediener** beschrieben (verfügbar über diesen [direkten Link \(Version 2.0 vom 30.04.2026\)](#)). Dieses Handbuch wird hier mit den spezifischen Bestimmungen für Betreiber in Wallonien ergänzt

Dieses Dokument betrifft auch grenzüberschreitende Abfallsendungen, die dem Informationsverfahren, dem sogenannten "grünen Verfahren", unterliegen, für das die verpflichtende Anwendung dieses DIWASS-Systems auf den **01.01.2027** verschoben wurde.

2. Einleitung

Am 04.11.2024 verabschiedete der europäische Gesetzgeber eine [neue Verordnung 2024/1157](#) über grenzüberschreitende Abfalltransporte.

Unbeeinträchtigt bestimmter bereits in Kraft stehender oder später in Kraft tretender Bestimmungen tritt diese Verordnung 2024/1157 am **21.05.2026 in Kraft**.

Die ehemalige Verordnung 1013/2006 über grenzüberschreitende Abfalltransporte gilt weiterhin für Lieferungen, deren Benachrichtigung von der Zielbehörde vor dem 21.05.2026 bestätigt wurde (Absätze 2 und 3 des Artikel 85 der Verordnung 2024/1157).

Eine der wichtigsten Veränderungen betrifft die Digitalisierung von Verfahren in Form eines digitalen Systems für den Austausch von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit Abfalltransporten, dem Digital Waste Shipment System (**DIWASS**). Dieses System ist für in einem Mitgliedstaat ansässige Betreiber verpflichtend.

Dieses zentralisierte DIWASS-System wird von der Europäischen Kommission als neues Modul für grenzüberschreitende Abfalltransporte betrieben, im Rahmen des **TRACES-Systems** (Trade Control and Expert System), das auch in veterinärmedizinischen Angelegenheiten oder insbesondere für tierische Nebenprodukte verwendet wird und selbst Teil des **IMSOC** (Information Management System for Official Controls) der Europäischen Kommission ist.

Die Anwendungsbedingungen dieses neuen digitalen Systems werden durch die Durchführungsverordnung [2025/1290](#) vom 07.02.2025 geregelt.

Die Europäische Kommission stellt Informationen zu DIWASS auf folgender Website bereit: https://green-forum.ec.europa.eu/green-business/digital-waste-shipment-system-diwass_en#how-to-access-diwass.

Gemäß diesen Vorschriften wird DIWASS am **21.05.2026 live gehen und für das Benachrichtigungsverfahren verpflichtend sein.**

Derzeit ist es jedoch bereits möglich, Betreiber (Melder, Empfänger, Transporteure usw.) zu registrieren, sodass sie in Benachrichtigungen über grenzüberschreitende Abfalllieferungen aufgenommen werden können, sobald DIWASS online ist. Tatsächlich ist diese Registrierung eine notwendige Voraussetzung für jedes Benachrichtigungsverfahren. Diese Aufzeichnung erfolgt auf der Ebene des **TRACES-Systems**.

Bezüglich des **"grünen Verfahrens"** (Informationsverfahren für grenzüberschreitende Verschwendungen von Abfällen, die nicht dem Meldeverfahren unterliegen; Artikel 18 und Anhang VII der Europäischen Verordnung 2024/1157, früher Artikel 18 und Anhang VII der Europäischen Verordnung 1013/2006) hat die Europäische Kommission beschlossen, das Inkrafttreten von DIWASS **auf den 01.01.2027** zu verschieben.

Daher wird als erster Schritt die **Registrierung von Betreibern, die an grenzüberschreitenden Abfallversand-Benachrichtigungsdateien** in DIWASS beteiligt sind, Priorität eingeräumt.

Andere **Betreiber**, die derzeit nicht an grenzüberschreitenden Abfalltransporten beteiligt sind, die einer Benachrichtigung unterliegen, aber **nur an Sendungen nach dem "grünen Verfahren"** beteiligt sind, werden eingeladen, sich in einer zweiten Phase **ab dem 09.01.2026** und vor dem 01.01.2027 zu registrieren.

3. Wie melde ich mich bei DIWASS an?

Das zentralisierte DIWASS-System ist, soweit erforderlich, über folgende Kanäle zugänglich:

- a Zentralisierte grafische Benutzeroberfläche (im Folgenden **MISTELZWEIG**) d. h. eine Website, die von der Europäischen Kommission betrieben wird, sofern nicht die zuständige nationale Behörde ihr lokales System durchsetzt;
- a Lokales System optional betrieben von der nationalen zuständigen Behörde für das Gebiet, in dem sich der betreffende Betreiber befindet und das über eine an das Zentrale System angeschlossen ist, Zentralisierte technische Programmierschnittstelle (im Folgenden **API**) betrieben von der Europäischen Kommission;
- von Software Bereitgestellt von kommerziellen Diensteanbietern, die ebenfalls über diese verbunden sind **API**, es sei denn, die zuständige nationale Behörde setzt ihr lokales System durch;
- Für Anbieter eine der wichtigsten Plattformen eFTI (Elektronische Güterverkehrsinformationen) eingerichtet durch die Verordnung 2020/1056 (bezüglich Sendungen im Zusammenhang mit dem gewöhnlichen Gütertransportrecht), die ebenfalls über diese verbunden werden **API** (derzeit noch nicht in Kraft).

Jedes Land und, im Fall Belgiens, jede Region ist verpflichtet, die Zufahrtsroute zum zentralisierten DIWASS-System zu definieren, die von Betreibern auf seinem Gebiet genutzt werden soll (Artikel 4.1 und Anhang I der Verordnung 2024/1157). Diese Informationen werden von der Kommission zentralisiert und sind über https://green-forum.ec.europa.eu/green-business/digital-waste-shipment-system-diwass_en#how-to-access-diwass zugänglich.

Für Betreiber und in Wallonien eingerichtete Standorte ist der aktuelle Zugang zu DIWASS die GUI.

Hinweis: Die Art der Verbindung ist eine territoriale Kompetenz, die sich vom Begriff der zuständigen Behörde in den einzelnen TTD-Fällen unterscheidet.

Beispiel: Ein in Wallonien ansässiger Betreiber möchte eine Bekanntmachung oder Anhang VII für eine TTD von der Region Brüssel an Frankreich einreichen (dieser Betreiber hat die erforderlichen Genehmigungen in der Region Brüssel vor).

=> Dieser Operator muss sich gemäß den von Wallonie festgelegten Verfahren bei DIWASS registrieren und sich auf die von Wallonie festgelegte Weise mit DIWASS verbinden.

Die betreffende TTD-Akte wird anschließend von der zuständigen Behörde in Brüssel (zuständige Versandbehörde) und der zuständigen Behörde Frankreichs (zuständige Zielbehörde) gemäß dem aktuellen "Papier"-Verfahren bearbeitet.

4. Verschiebung der Umsetzung von Transfers im Rahmen des "grünen Verfahrens"

Die Europäische Kommission hat beschlossen, **das Inkrafttreten von DIWASS für das "grüne Verfahren"**, also das Informationsverfahren zu verschieben, das anwendbar ist, wenn das Benachrichtigungsverfahren nicht anwendbar ist und auf das in Artikel 18 und Anhang VII der Europäischen Verordnung 2024/1157 (früher Artikel 18 und Anhang VII der Europäischen Verordnung 1013/2006) **auf den 1.01.2027** verlegt wird.

Diese Entscheidung ist im Anhang (Seite 6) des [Berichts der Sitzung der Abfallexpertengruppe zur Abfallverordnung vom 27.03.2027 formalisiert](#).

Überweisungen nach dem "grünen Verfahren" müssen daher wie folgt erfolgen:

- **Vom 21.05.2026 bis 31.12.2026** Enthalten:
 - Begleiten Sie das Formular, das im **Anhang VII der neuen Verordnung 2024/1157 im "Papier"-Format festgelegt wurde**;
 - Die DIWASS-Benutzeroberfläche kann jedoch unter den in Punkt 4 des Anhangs zum [Bericht der Sachverständigensitzungen vom 27.03.2027](#) vorgesehenen Bedingungen freiwillig verwendet werden und ersetzt in diesem Fall das "Papier"-Format;
 - **Anhang VII der Verordnung 1013/2006 kann daher nicht mehr verwendet werden (Artikel 18 und Anhang VII der Verordnung 2025/1290);**
 - Anhang VII wird den zuständigen Behörden nicht übermittelt, es sei denn, es wird anders beschlossen und ohne Beeinträchtigung der Möglichkeit, dass diese Behörden gemäß Absatz 11 von Artikel 18 der Europäischen Verordnung 2024/1157 eine Kopie anfordern;
- **Vom 01.01.2027: DIWASS muss Zur Verwendung** (Artikel 18 und 27 sowie Anhang VII der Verordnung 2025/1290 und Verordnung 2025/1290).

Hinweis: Anhang VII "Papier" der neuen Verordnung 2024/1157 enthält neue Elemente im Vergleich zum Anhang VII der alten Verordnung 1013/2006, und diese neuen Elemente sind ab dem 21.05.2026 verpflichtend: *Box 4bis, Container-Identifikationsnummer, Box 6bis, Ort, an dem die Sendung beginnt (falls sie von der Produzentenadresse abweicht, Box 12, Unterschrift des Produzenten und Feld 15, Behandlungsbescheinigung*.

In allen Fällen muss ein Rückgewinnungsvertrag, der den Anforderungen von Absatz 10 von Artikel 18 der Europäischen Verordnung 2024/1157 entspricht, zwischen der Organisation des Versands, dem Empfänger des Abfalls und dem Betreiber der Anlage (sofern letzterer nicht der Empfänger des Abfalls ist) abgeschlossen worden sein.

5. Definitionen von Konzepten

DIWASS ist das grenzüberschreitende Abfallversandmodul des TRACES-Systems, das selbst Teil des IMSOC-Systems ist und von der Europäischen Kommission verwaltet wird.

DIWASS = Digital Waste Shipment System

TRACES = TRAdE Control and Expert System

IMSOC = Information Management System for Official Controls

Das Konzept des **Betreibers** in TRACES entspricht zwei Begriffen im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290: **Betreiber UND Standorte**

Für die Zwecke der DIWASS-Verordnung 2025/1290 ist ein **Betreiber**:

Jede natürliche oder juristische Person, die eine Abfalllieferung durchführt oder plant, oder daran beteiligt ist, und als Melder, eine Person, die eine Lieferung organisiert, ein Transporteur, ein Zusender, ein Abfallerzeuger oder eine Abfallentsorgungseinrichtung fungiert, unabhängig davon, ob beruflich oder nicht, mit Ausnahme der zuständigen Behörden und an Inspektionen beteiligten Behörden.

Im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290 ist ein **Standort**:

ein Einrichtungsort eines Betreibers, dessen Adresse oder Name sich von der Adresse oder dem Namen abweicht, die dieser Betreiber bei der ersten Registrierung in den Systemen oder der Software angegeben hat und der nach geltendem nationalen Recht berechtigt ist, dieselbe Hauptidentifikationsnummer wie der betreffende Betreiber zu verwenden.

Das Konzept des **Headquarters** in TRACES bezieht sich auf das Konzept der Betreiber im Sinne von TRACES, also der Betreiber im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290.

Der **Betreiber** im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290, der als **Headquarters** in TRACES aufgeführt ist, muss **der im ZDU aufgeführten Einrichtungseinheit entsprechen, die dem eingetragenen Sitz** des betreffenden Unternehmens entspricht.

Wenn jedoch die Einrichtungseinheit der ZDU, die dem eingetragenen Sitz entspricht, weder aus industrieller noch aus administrativer Sicht TTD-Aktivitäten hat, kann das Unternehmen aus seinen Einrichtungseinheiten bei der ZDU seine "Haupt"-Einrichtung für grenzüberschreitende Abfall- und/oder Abfalltransporte wählen und, wenn möglich, eine so stabile Adresse wie möglich über die Zeit hinweg wählen. Diese Möglichkeit kann den Bedingungen der zuständigen Behörden unterliegen.

Zusammenfassend ein Betreiber im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290

- = einer der Operatoren in TRACES
- = Die **Headquarters** in TRACES
- = Der "Hauptstandort"
- = muss als die Stätte verstanden werden (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290), die die Zahl 0 hätte, wenn die anderen Standorte von Nummer 1 aus nummeriert wären)

Zusammenfassend: Eine Website im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290

- = einer der Operatoren in TRACES
- = jeder Standort derselben juristischen Person, außer dem Ort, der bereits vom Betreiber im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290 abgedeckt ist, und

die im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290 mit dem Betreiber verbunden ist und somit über den Hauptsitz in TRACES

Der **Nutzer** ist die natürliche Person, die beauftragt ist, den betreffenden Betreiber (im Sinne von TRACES) im System zu vertreten. Der **Nutzer** handelt über ein **EU-Login-Konto**.

Der **Hauptbenutzer** kann nur Benutzer vom Betreiber hinzufügen oder entfernen (im Sinne von TRACES) und ihnen die Rechte der Hauptnutzer gewähren oder entfernen.

Der **Standardbenutzer** kann alle Operationen außer Benutzer verwalten ausführen.

Der erste Nutzer eines Operators (im Sinne von TRACES) muss von der territorialen Autorität dieses Operators (im Sinne von TRACES) validiert werden, und er wird dann dessen **erster Hauptnutzer**.

Der erste Hauptnutzer wird nur dann von der Behörde validiert, wenn sie einen Nachweis über ein Mandat erbringen kann: Manager oder Mitglied des von der ZDU übernommenen Verwaltungsorgans oder ein schriftliches Mandat, das von einem Manager oder einem Mitglied des von der ZDU übernommenen Verwaltungsorgans erteilt wird.

Es ist zwingend erforderlich, dass jeder Betreiber (im Sinne von TRACES) mindestens einen Hauptnutzer hat. Es wird empfohlen, mehrere Hauptnutzer zu haben, um eine Sperre im Fall von Abwesenheit zu vermeiden.

Ein Benutzer kann auf mehreren Operatoren (im Sinne von TRACES) einbezogen werden. Der Betreiber (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290) und jeder Standort (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290) hat jeweils eigene Nutzer (die spezifisch oder gemeinsam sein können, ganz oder teilweise). Nutzer müssen nicht unbedingt zur Gehaltsliste des Unternehmens gehören. Sie werden frei von einem der Hauptnutzer unter dessen alleiniger Verantwortung validiert.

Das Konzept des Benutzers (erster Benutzer, Hauptbenutzer, Standardbenutzer) ist unabhängig vom Konzept der Kontaktperson des betreffenden Betreibers.

6. EU-Login-Konto

Der EU-Login ist über <https://webgate.ec.europa.eu/cas/login> zugänglich.

Die Erstellung eines EU-Login-Kontos eines Benutzers erfordert eine eindeutige E-Mail-Adresse + ein Passwort + ein oder mehrere MFAs (Multi-Faktor-Authentifizierung).

Die E-Mail-Adresse kann für mehrere Nutzer nicht gleich sein.

Das EU-Login-Konto setzt MFA selbst nicht durch. Ohne MFA wird dieses Konto jedoch von TRACES nicht akzeptiert. Ein häufiges Beispiel für MFA ist das Senden eines Codes per SMS an eine zuvor im Profil codierte Mobiltelefonnummer, aber dieses Beispiel ist bei EU-Login nicht mehr anwendbar.

Die verfügbaren MFAs sind:

- **elektronische Identitätskarte (eID):** Authentifizierung mit Ihrer nationalen elektronischen Identitätskarte;
- **Sicherheitsschlüssel, Trusted Platform Module (TPM-Chip) oder Passkey:** Authentifizierung mit dem verwendeten Smartphone oder PC und einem aktiven TPM-Chip;
- **EU Login Mobile App:** Authentifizierung über die EU Login Mobile App.

Es wird empfohlen, mehrere MFAs parallel einzurichten und sie aktuell zu halten, einschließlich der eID-Registrierung, sodass sie Änderungen oder Probleme an einem Gerät standhalten, selbst wenn in der Praxis täglich nur ein MFA verwendet wird.

Wenn Sie Probleme mit der Verbindung zu EU-Login oder TRACES haben, sollten Sie den von der Europäischen Kommission eingerichteten Helpdesk kontaktieren. Nationale Behörden haben keinen Zugang dazu.

Wenn Sie Fragen haben, besuchen Sie bitte:

- Kapitel 1 des **Registrierungshandbuchs für Bediener** (verfügbar über diesen [direkten Link \(Version 2.0 vom 30.04.2026\)](https://green-forum.ec.europa.eu/green-business/digital-waste-shipment-system-diwass/how-register-economic-operators-diwass_en#paragraph_4615) und über Seite https://green-forum.ec.europa.eu/green-business/digital-waste-shipment-system-diwass/how-register-economic-operators-diwass_en#paragraph_4615).
- Die Website https://trusted-digital-identity.europa.eu/eu-login-help/external-self-registered-account-faq_en

7. Registrierung von Betreibern, Seiten und deren Nutzern

Das zu befolgende Verfahren ist im von der Europäischen Kommission veröffentlichten **Handbuch zur Registrierung der Bediener** beschrieben (verfügbar über diesen [direkten Link \(Version 2.0 vom 30.04.2026\)](https://green-forum.ec.europa.eu/green-business/digital-waste-shipment-system-diwass/how-register-economic-operators-diwass_en#paragraph_4615) und über die https://green-forum.ec.europa.eu/green-business/digital-waste-shipment-system-diwass/how-register-economic-operators-diwass_en#paragraph_4615-Seite).

Die Europäische Kommission veröffentlicht außerdem **Video-Tutorials** zu <https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/imsoc-guide/tracesnt-help/Content/en/documents-certificates/video-tutorials.html>. Untertitel in allen Landessprachen sind im Gange. Nur zu Informationszwecken ist der Entwurf der französischen Untertitel beigefügt.

Gemäß der DIWASS-Verordnung 2025/1290 hat jedes Land die **Hauptidentifikationsnummer und weitere zu verwendende Nummern festgelegt**. Die Europäische Kommission hat diese Informationen veröffentlicht (verfügbar über diesen [direkten Link \(Version 24.04.2026\)](https://green-forum.ec.europa.eu/green-business/digital-waste-shipment-system-diwass/how-register-economic-operators-diwass_en#paragraph_4615) und über die Seite https://green-forum.ec.europa.eu/green-business/digital-waste-shipment-system-diwass/how-register-economic-operators-diwass_en#paragraph_4615).

Dieses Dokument bezieht sich daher auf dieses Handbuch, ergänzt es mit den speziell in Wallonien geltenden Elementen und einigen zusätzlichen Elementen.

Die Bedienerregistrierung ist im **Handbuch zur Registrierung der Bediener** beschrieben:

- Kapitel 2 zur Registrierung eines Betreibers (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290) durch einen Nutzer, der **noch nicht** in DIWASS aktiv ist;
- Kapitel 4 zur Registrierung eines Betreibers (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290) durch einen **Nutzer, der bereits** in DIWASS aktiv ist;
- Kapitel 7 zur Registrierung eines Standorts (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290).

Die im Registrierungshandbuch für Bediener **beschriebene Benutzerverwaltung** lautet:

- Kapitel 3 für die Anfrage, einen Nutzer, der **noch nicht** in DIWASS aktiv ist, mit einem aktiven Betreiber zu verknüpfen;
- Kapitel 5 für die Anfrage, mit einem aktiven Betreiber zu verknüpfen, einem Nutzer, der **bereits in DIWASS** aktiv ist;
- Kapitel 6 zur Genehmigung dieser Anfragen durch einen **Hauptnutzer**.

Die wallonische Behörde ist befugt, Folgendes zu validieren:

- Betreiber in Wallonien;
- Standorte in Wallonien eines in Wallonien ansässigen Betreibers
- Standorte in Wallonien eines Betreibers in einer anderen Region.

Der Betreiber im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290 muss validiert worden sein, bevor er eine Seite validieren kann, die mit diesem Betreiber verknüpft werden kann.

Die Validierung eines Operators (im Sinne von TRACES) erfolgt in mehreren Schritten:

- Automatische Tests zum Zeitpunkt der Bedienerregistrierung in TRACES;
- Überprüfung durch die territorial zuständige Behörde für diesen Betreiber im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290;
- Validierung durch die territorial zuständige Behörde für diesen Standort (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290) und der Anbindung dieses Standorts an den betreffenden Betreiber (im Sinne von DIWASS 2025/1290);

- automatische Tests zum Zeitpunkt der Registrierung des Betreibers in einer DIWASS-Datei (Benachrichtigung oder Anhang VII);
- falls zutreffend, durch die Exportbehörde im Zusammenhang mit den betreffenden Meldungen zu validieren;
- Falls zutreffend, Validierung durch die Einfuhrbehörde und die Transitbehörden im Zusammenhang mit den betreffenden Bekanntmachungen.

Was die Wirtschaftsakteure betrifft, so müssen die Daten, mit denen der ZDU übereinstimmen, die wiederum aktuell sein müssen.

7.1. Benennung

Der Name des Betreibers (im Sinne von TRACES), also des Betreibers und der Standorte im Sinne von DIWASS 2025/1290, muss mindestens den vollständigen offiziellen Namen der juristischen Person enthalten, wie sie von der ZDU (Crossroads Bank for Enterprises) gemeldet wurde, oder die **offizielle Abkürzung**, wie sie von der ZDU gemeldet wurde, oder beides.

Die offizielle Abkürzung kann nur für sich genommen verwendet werden, wenn sie in der Praxis verwendet wird und eindeutig ist.

Beispiel: *"REVATECH"*, die offizielle Abkürzung bei der ZDU für das Unternehmen, dessen offizieller Name bei der ECB *"RECYCLING AND TECHNICAL RECOVERY" LAUTET*.

Dies ist der **offizielle Name** oder **die Abkürzung**, die die ZDU für das Unternehmen mit der entsprechenden Firmennummer verwendet. Diese Bezeichnung ist daher für den Betreiber (im Sinne von DIWASS 2025/1290) und für die Standorte (im Sinne von DIWASS 2025/1290) zu verwenden.

Falls Standorte vorhanden sind, ist es erforderlich, ein spezifisches Element für den betreffenden Ort zum jeweiligen Namen hinzuzufügen, ohne den oben genannten offiziellen Teil zu verzerren. Dies kann dem offiziellen Namen der Einrichtungseinheit bei der ZDU oder dem Ort entsprechen.

Beispiele:

"REVATECH ENGIS" und *"REVATECH MONSIN"*;

"COGETRINA LOGISTICS – MARQUAIN SITE I" UND *"COGETRINA LOGISTICS – MARQUAIN SITE II"*

Dies ist ein wichtiges Suchkriterium für Nutzer beim Registrieren eines Operators in einer Datei und um Verwirrung zu vermeiden (daher vermeiden Sie Abkürzungen wie "A. B. C.", die nicht angezeigt werden, wenn Sie nach "ABC" oder "Axxxxx Bxxxx Cxxxx" suchen).

Um zu konsultieren:

ZDU: Zentrale Datenbank der Unternehmen <https://kbopub.economie.fgov.be>

Im Fall einer natürlichen Person, die als Privatperson außerhalb einer beruflichen Tätigkeit handelt, ist der Name der Nachname und Vorname der betreffenden Person.

7.2. Adresse

Zuerst muss das Land ausgewählt werden.

Für jeden Operator muss eine Adresse angegeben werden (im Sinne von TRACES).

In TRACES sind mehrere Adressen für denselben Operator im Sinne von TRACES möglich. Das **Registrierungshandbuch der Europäischen Kommission** rät jedoch von der Verwendung mehrerer Adressen ab.

In jedem Fall betreffen solche Mehrfachadressen nur einen Standort und eine Einrichtungseinheit im Sinne des ECB, wie etwa eine Geo-Postadresse und ein Postfach oder zwei Eingänge zum selben Ort (Besuchereingang und Lkw-Eingang) usw.

Falls mehrere Adressen eingegeben werden: Die **erste** in TRACES eingetragene Adresse ist die Einzige, die in den Dokumenten für grenzüberschreitende Abfalltransporte enthalten ist (Benachrichtigungsdokumente, Bewegungsdokumente, Anhänge VII usw.). Es muss außerdem **als primär markiert sein** und muss derjenige sein, der im Aktivitätsbereich aufgeführt ist.

Eine Adresse in einem Postfach allein ist nicht erlaubt und muss immer mit der gepostalen Adresse des Standorts verknüpft sein.

Für Anlagen, die Abfälle verarbeiten (Produktion, Behandlung, Vorbehandlung, Gruppierung, Lagerung, Umschlaganlagen usw.), aufgeführt in den Feldern 9 und 10 der Benachrichtigungen sowie 6, 6bis und 7 der Anhänge VII, muss zuerst die Geo-Postanschrift angegeben, als Hauptadresse gekennzeichnet und die im Aktivitätsabschnitt aufgeführte sein.

Die Geo-Postansprache muss vollständig, genau und eindeutig sein.

Die Kombination aus Postleitzahl + Lokalität bietet Werte, die bereits von anderen Nutzern verwendet werden. Viele der auf diese Weise vorgeschlagenen Werte sind jedoch falsch. Es ist weiterhin möglich, Werte einzugeben, die von anderen Nutzern noch nicht verwendet werden.

Die Postleitzahl muss die für die jeweilige Adresse geltende Postleitzahl sein. Wenn es sich nicht um die zutreffende Postleitzahl handelt, muss nicht die Postleitzahl der Hauptstadt der Gemeinde anstelle der entsprechenden Postleitzahl verwendet werden.

Wenn es nicht auch der Name des betreffenden Ortes ist, muss nicht der Name der Gemeinde anstelle des Ortesnamens verwendet werden.

Beispiele:

COGETRINA LOGISTICS - SITE DE MARQUAIN I
Rue de la Terre à Briques 18
7522 MARQUAIN

COGETRINA LOGISTICS - SITE DE MARQUAIN II
Rue de la Terre à Briques 26
7503 FROYENNES

Wenn die offizielle ge postale Adresse nicht eindeutig ist oder ein Problem darstellt (Adresse auf einen Ort beschränkt, komplexe Adressgebiete, Straßennamen und/oder "Hausnummer", die von der Stadtverwaltung noch nicht zugewiesen wurden, usw.), müssen Breiten- und Längengrade eingegeben werden.

7.3. Weitere Kontaktmöglichkeiten

Eine oder mehrere Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Kontaktpersonen, Webadressen oder Faxnummern können für jeden Betreiber im Sinne von TRACES eingegeben werden. Diese Daten können denen anderer Operatoren entsprechen.

Es ist verpflichtend, mindestens eine Telefonnummer anzugeben.

Es ist verpflichtend, mindestens eine E-Mail-Adresse anzugeben. Dies kann eine generische E-Mail-Adresse sein, wie zum Beispiel tfs@company.be.

Hinweis: Beim Erstellen einer Benachrichtigungsdatei oder eines Anhangs VII-Formulars werden diese Kontaktdaten (Kontaktperson, Telefon und E-Mail) im Fach des gewählten Bedieners vorinstalliert. Der Mitteiler kann sie jedoch anpassen, um sie an den jeweiligen Fall anzupassen.

Hinweis: Die Erwähnung einer Kontaktperson in den Daten des Betreibers ist unabhängig von der Erwähnung der Nutzer in TRACES.

7.4. Identifikationsnummern

Gemäß der DIWASS-Verordnung 2025/1290 hat jedes Land die **Hauptidentifikationsnummer und die weiteren zu verwendenden Nummern festgelegt**.

Die Europäische Kommission hat diese Informationen veröffentlicht (verfügbar über diesen [direkten Link \(Version 24.04.2026\)](#) und über die Seite https://green-forum.ec.europa.eu/green-business/digital-waste-shipment-system-diwass/how-register-economic-operators-diwass_en#paragraph_4615). Der Auszug aus dieser Veröffentlichung zu Belgien ist in Abschnitt C unten wiedergegeben.

Der Registrierungsbildschirm ermöglicht es, mehrere Referenznummern hinzuzufügen, die das relevante Register (Etikett) angeben und ob es sich um die Hauptnummer handelt oder nicht. Je nach Register wird ein Einzigkeitstest entweder auf globaler Ebene oder auf Ebene des betreffenden Landes durchgeführt. Ein Operator (im Sinne von TRACES) kann in einem gegebenen Register maximal eine Zahl haben.

TRACES benötigt mindestens eine Referenznummer. Darüber hinaus müssen gemäß der DIWASS-Verordnung 2025/1290 und den für Belgien geltenden Anforderungen mehrere Nummern angegeben werden, sofern zutreffend.

A. Für Wallonien sind die für den Betreiber im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290 kumulativ übernommenen Nummern wie folgt:

- die **EORI-Nummer**, wenn der Operator eine solche **EORI-Nummer** ohne Leerzeichen, Punkte oder andere Trenner mit dem EORI-Label besitzt.

Weitere Informationen zur EORI-Nummer:

https://finances.belgium.be/fr/douanes_accises/entreprises/finances-eori/eori/faq-eori.

- die **Unternehmensnummer**, falls es sich um eine Gesellschaft handelt, eine juristische Person, einschließlich natürlicher Personen (selbstständige Tätigkeiten, die beruflich tätig sind),

ohne Platz, Zeitraum oder sonstige Trennung,
mit der Bezeichnung **Nationales Firmenregister** (= dt: Nationale Firmennummer = nl: Nationaal vennootschapsnummer = von: Nationale Unternehmensnummer)
Für weitere Informationen: Zentrale Datenbank der Unternehmen – ZDU:
<https://kbopub.economie.fgov.be>

- die **Nummer der betreffenden Niederlassungseinheit des Unternehmens**, wenn es sich um eine **Gesellschaft** handelt, eine juristische Person, einschließlich Unternehmen als natürliche Person (selbstständige Berufstätige), ohne Platz, Zeitraum oder andere Trennung, mit der Kennzeichnung Registrierungsnummer.
Für weitere Informationen: Zentrale Datenbank der Unternehmen – ZDU:
<https://kbopub.economie.fgov.be>
- die **Nationale Registernummer**, wenn die Person eine natürliche Person ist, die als **Privatperson** außerhalb einer beruflichen Tätigkeit handelt, ohne Abzeichen, Perioden oder andere Trennungen, mit dem Kennzeichen Registrierungsnummer (**natürliche Person**)
- Der Bediener ist frei, **weitere Zahlen hinzuzufügen**, deren Inhaber er ordnungsgemäß ist und die einer verfügbaren Bezeichnung entsprechen, ohne Leerzeichen, Punkte oder andere Trenner. Eine Nummer kann jedoch nur hinzugefügt werden, wenn sie eins-zu-eins ist (eine und nur eine Nummer für eine und nur eine juristische Person), wenn sie auf EU-Ebene gültig ist oder wenn sie vom Staat des eingetragenen Amtes zugewiesen wird,

Für den **Betreiber** im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290:
Die **Hauptidentifikationsnummer** muss gemäß **folgender** Hierarchie **als Hauptidentifikationsnummer überprüft werden**:
- die **EORI-Nummer**, falls verfügbar,
- ansonsten die **Geschäftsnummer** oder die **National Register Number**.
Nummern aus anderen Registern (**Betriebseinheitsnummer** usw.) können nicht als primär überprüft werden.

Der **Betreiber** im Sinne der Verordnung DIWASS 2025/1290, der als **Hauptsitz** in TRACES aufgeführt ist und dessen Registrierung die **Hauptidentifikationsnummer** enthält, muss **der im ZDU gelisteten Betriebseinheit entsprechen, die dem eingetragenen Sitz** des betreffenden Unternehmens entspricht.

Wenn jedoch die Einrichtungseinheit der ZDU, die dem eingetragenen Sitz entspricht, weder aus industrieller noch aus administrativer Sicht TTD-Aktivitäten hat, kann das Unternehmen aus seinen Einrichtungseinheiten bei der ZDU seine "Haupt"-Einrichtung für grenzüberschreitende Abfall- und/oder Abfalltransporte wählen und, wenn möglich, eine so stabile Adresse wie möglich über die Zeit hinweg wählen. Diese Möglichkeit kann den Bedingungen der zuständigen Behörden unterliegen.

B. Für Wallonien sind die für einen Standort im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290 verwendeten Nummern wie folgt:

- die **Nummer der betreffenden Betriebseinheit des Unternehmens**, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, eine juristische Person, einschließlich Unternehmen als natürliche Person (selbstständige Berufstätige),

ohne Platz, Zeitraum oder andere Trennung, mit der Kennzeichnung Registrierungsnummer .

Weitere Informationen: Crossroads Bank for Enterprises - ECB:

<https://kbopub.economie.fgov.be>

Im Fall einer Seite kann keine Nummer als primär überprüft werden.

C. Auszug zu Belgien aus dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Dokument

Overview – main identification number, other identification numbers and registration numbers required by MS to register operators in DIWASS

24/04/2026

Belgium

Main identification number /Numéro :

- for economic operators (in case the operator does not have and is not required to have EORI number): **Ondernemingsnummer/Numéro d'entreprise**¹ (without space, dot or other separators). When registering in DIWASS, the user should provide this number under the label “National Company Number”;
- for natural persons not conducting business activity (in case the operator does not have EORI number): **Rijksregisternummer / Numéro de registre national**², without space, dot or other separators. When registering in DIWASS, the user should provide his under the label “Registration number (natural person)”.

Other identification numbers

Even if operator has an EORI number, for purposes of registration it should provide its Ondernemingsnummer / Numéro d'entreprise or Rijksregisternummer / Numéro de registre national, (without space, dot or other separators), as additional identification numbers.

Sites of operators shall provide their “**Vestigingsnummer/Numéro de l'unité d'établissement**”, without space, dot or other separators, in DIWASS under the label “Registration number”.

Economic operators may also provide the applicable “Vestigingsnummer/Numéro de l'unité d'établissement”, without space, dot or other separators, in DIWASS under the label “Registration number”.

This prescription is mandatory in **Walloon region**: economic operators shall also provide the applicable Vestigingsnummer/Numéro de l'unité d'établissement”, without space, dot or other separators, in DIWASS under the label “Registration number”.

Example: For registration in DIWASS of operator SPW (Avenue Prince de Liège 15, 5100 Namur, in Walloon region):

- National Company Number = 0316381138 (that is the Enterprise number / Ondernemingsnummer / Numéro d'entreprise of the company); and
- Registration number = 2144246762 (that is the Establishment unit number / Vestigingsnummer / Numéro de l'unité d'établissement of the concerned establishment for such address).

Please also note, that in a specific situation where sites of the main operator are engaged in waste management or waste shipment activities (i.e. act as notifier, carrier, waste producer, consignee, waste receiving facility or person who arranges the shipment)³, but the main

operator is not engaged in such activities, such main operators having its registered office in Belgium does not have to be registered in DIWASS.

¹ EN: Enterprise / Company number

DE: Unternehmensnummer;

source <https://kbopub.economie.fgov.be/kbopub/zoeknummerform.html?lang=nl>

NL: Kruispuntbank van Ondernemingen (KBO)

FR: Banque-Carrefour des Entreprises (BCE)

EN: Crossroads Bank for Enterprises (CBE)

DE: Zentrale Datenbank der Unternehmen (ZDU)

² EN: National register of citizens

DE: Nationalregister der natürlichen Personen

source Rijksregister van de natuurlijke personen of KSZ-registers = Registre national des personnes physiques ou registres BCSS = Nationalregister der natürlichen Personen oder register von ZDSS = National register of natural persons or registers of CBSS.

³ For avoidance of doubts, the term “not involved in waste shipment activities” covers as well a situation where an operator has an office, whose postal address is also not relevant for activities related to shipments of waste.

7.5. Eine Seite mit einem Betreiber verknüpfen

Alle Standorte (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290) einer juristischen Person müssen dem Betreiber (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290) zugeordnet sein, der diese juristische Person repräsentiert.

Diese Verbindung ist im **Registration of Operators Handbook**, Kapitel 7, und insbesondere in Punkt 4 beschrieben.

Der **Betreiber** im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290, der als **Headquarters** in TRACES aufgeführt ist, muss **der im ZDU aufgeführten Einrichtungseinheit entsprechen, die dem eingetragenen Sitz** des betreffenden Unternehmens entspricht.

Wenn jedoch die Einrichtungseinheit der ZDU, die dem eingetragenen Sitz entspricht, weder aus industrieller noch aus administrativer Sicht TTD-Aktivitäten hat, kann das Unternehmen aus seinen Einrichtungseinheiten bei der ZDU seine "Haupt"-Einrichtung für grenzüberschreitende Abfall- und/oder Abfalltransporte wählen und, wenn möglich, eine so stabile Adresse wie möglich über die Zeit hinweg wählen. Diese Möglichkeit kann den Bedingungen der zuständigen Behörden unterliegen.

7.6. Aktivität

In TRACES handelt jeder Operator im Sinne von TRACES im Rahmen einer oder mehrerer Aktivitäten. Die **WSR-Operator-Aktivität** ist diejenige, die für DIWASS gilt.

Ein Abschnitt des Aufnahmebildschirms ermöglicht es Ihnen, diese Aktivität anzuzeigen. Je nach Fall musst du auf Abschnitt hinzufügen oder Aktivität hinzufügen klicken.

Als Nächstes müssen Sie die **Aktivität WSR Operator** auswählen. Dazu müssen Sie das Kapitel **"Waste Shipment Regulation"** aus der Dropdown-Liste auswählen, dann den **Abschnitt "Waste Shipment Regulation"** und anschließend die **Aktivität "WSR Operator"**.

Schließlich müssen Sie auf der Ebene der betreffenden Aktivität wählen:

- die Adresse gemäß dem Adresskapitel dieses Handbuchs;
- die territorial zuständige Behörde für den Betreiber (im Sinne von TRACES)

Die wallonische Behörde ist befugt, Folgendes zu validieren:

- Betreiber in Wallonien;
- Standorte in Wallonien eines Betreibers in einer anderen Region.

7.7. Senden des Antrags auf Validierung der Registrierung

Die Validierung eines Betreibers durch die zuständige Behörde (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290) bezieht sich auf:

- die Gültigkeit der codierten Daten;
- die Autorisierung des ersten Hauptnutzers, diesen Betreiber zu vertreten.

Die Validierung eines Standorts durch die zuständige Behörde bezieht sich auf:

- die Gültigkeit der codierten Daten;
- die Gültigkeit der Tatsache, dass diese Seite derselben juristischen Person wie der Betreiber angehört (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290)
- die Autorisierung des ersten Hauptnutzers, diese Seite zu vertreten.

Der erste Hauptnutzer kann nur validiert werden, wenn er oder sie nachweisen kann, dass er ein Mandat dazu hat: Manager oder Mitglied des von der ZDU übernommenen Verwaltungsorgans oder ein schriftliches Mandat, das von einem Manager oder einem Mitglied des von der ZDU übernommenen Verwaltungsorgans erteilt wird (siehe Formular im Anhang).

Die Validierungsanfrage muss parallel in TRACES und per E-Mail gestellt werden, die folgende Eigenschaften erfüllt:

- mit dem bereitgestellten Formular (siehe Anhang), das digital ausgefüllt und unterschrieben wurde,
- per E-Mail an ttd.dsd.dgo3@spw.wallonie.be gesendet (Anfragen, die an andere Adressen gesendet oder kopiert werden, werden nicht verarbeitet);
- der Betreff der E-Mail muss mit "DIWASS creation operator" beginnen, gefolgt vom Namen des Unternehmens (Anfragen ohne diese Betreffzeile werden nicht bearbeitet);
- Eine E-Mail darf nur ein Unternehmen betreffen;
- Anfragen an den Betreiber (im Sinne der DIWASS-Verordnung 2025/1290) und an die betroffenen Standorte können, wo möglich, in einer einzigen E-Mail an das betreffende Unternehmen mit den jeweiligen Formularen des Betreibers und jeder Stelle gesendet werden.



KONTAKT

Abteilung für Boden und Abfall

Direktion für Managementinfrastrukturen und der Abfallpolitik

Avenue Prince de Liège, 15 - 5100 JAMBES

Fax: +32 (0)81 33 65 22

Jean-Marc ALDRIC, Direktor

Telefon: +32 (0)81 33 65 85

jeanmarc.aldric@spw.wallonie.be

ttd.dsd.dgo3@spw.wallonie.be

DEIN DOSSIER

Unsere Referenzen: DSD/DIGPD/2026/5705

DEINE ANHÄNGE

- Antragsformular zur Validierung der Registrierung eines Betreibers bei DIWASS.
- Manuelle Registrierung der Fahrer der Europäischen Kommission (Version 2.0 vom 30.04.2026).
- Französische Untertitel der Video-Tutorials (vorläufige Version, nur zur Information).
- Modell aufgeführt in Anhang VII der Europäischen Verordnung 2024/1157.

RECHTLICHER RAHMEN

Europäische Verordnung 1013/2006 über Abfalltransporte. *Diese Verordnung bleibt bis zum 21.05.2026 anwendbar sowie für Sendungen, für die die Bekanntmachung von der Zielbehörde vor diesem Datum bestätigt wurde (Artikel 85(2) und (3) der Verordnung 2024/1157).*

Europäische Verordnung 2024/1157 über Abfalltransporte, mit Änderung der Verordnungen 1013/2006 und 2020/1056 sowie Aufhebung der Verordnung 1013/2006.

Die delegierte Verordnung 2024/2571 ergänzt die Verordnung 2024/1157, indem sie die im Zertifikat zu liefernden Informationen festlegt, die die ordnungsgemäße Durchführung einer nachfolgenden zwischen- oder nicht-zwischenzeitlichen Bergungsoperation oder einer anschließenden zwischen- oder nicht-zwischenliegenden Entsorgungsoperation bestätigen.

Die Durchführungsverordnung 2025/1290, die detaillierten Regeln für die Anwendung der Verordnung 2024/1157 zum digitalen Abfallversandssystem "DIWASS" festlegt.
Dekret vom 9. März 2023 über Abfall, Zirkularität von Materialien und öffentliche Sauberkeit.
Erlass vom 19. Juli 2007 der Wallonischen Regierung über die Verbringung von Abfällen

Für jede Beschwerde über das Funktionieren des SPW steht Ihnen auch der Ombudsmann zur Verfügung: www.le-mediateur.be.